



Fachgruppe Behindertenhilfe

Sitzung 22. Juni 2022

Stadthalle Gießen

DER **PARITÄTISCHE** HESSEN | www.paritaet-hessen.org

§ 37a SGB IX Gewaltschutz

- Wurde durch das Teilhabestärkungsgesetz im SGB IX verankert.
- §37a SGB IX verpflichtet die Leistungserbringer dazu, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Menschen zu treffen.

(1) Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

(2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

- Der Schutz vor Gewalt wird in erster Linie durch die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung und Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts erbracht.
- Teil des Gewaltschutzkonzepts sind Maßnahmen wie zum Beispiel Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeitende, Präventionskurse für Menschen mit Behinderungen, Vernetzung mit externen Partnern und feste interne Ansprechpersonen wie zum Beispiel Frauenbeauftragte oder Kinderschutzbeauftragte in Einrichtungen sowie Beschwerdestellen und andere geeignete Beteiligungsstrukturen.
- Nach § 37a Absatz 2 SGB IX wirken die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter darauf hin, dass die Leistungserbringer den Schutzauftrag nach Absatz 1 erfüllen.

- Rehaträger haben Spielraum, wie sie ihrer Hinwirkungspflicht zur Umsetzung des Schutzauftrags durch die Leistungserbringer nachkommen. Dies kann zum Beispiel durch die Vereinbarung gemeinsamer Empfehlungen sowie bei der Zusammenarbeit auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation oder anderer trägerübergreifender Strukturen geschehen.
- In Hessen: Regelung in Rahmenverträgen SGB IX
- Verbände von Menschen mit Behinderungen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretung von Frauen mit Behinderungen werden im Vorfeld der Erarbeitung von gemeinsamen Empfehlungen beteiligt, § 26 Absatz 6 Satz 1 SGB IX

2.9 Schutz- und Präventionsmaßnahmen

1) Der Leistungserbringer trifft geeignete Maßnahmen zur Prävention von körperlicher und seelischer Gewalt, Maßnahmen zum Schutz vor und Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und körperlicher einschließlich sexualisierter oder sexueller Gewalt.

Dazu gehört insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf den Leistungserbringer zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts gemäß § 37a SGB IX.

(2) Im Gewaltschutzkonzept legt der Leistungserbringer fest, in welchen regelmäßigen Abständen eine erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt. Dabei wird ein Zeitraum von längstens 5 Jahren nicht überschritten.

(3) Auf die Regelungen in der Nummer 2.7.1 wird verwiesen.

2.7.1 Grundlegende Voraussetzungen

(1) Umfang, Qualifikation und Eignung des Personals richten sich nach dem Bedarf der leistungsberechtigten Person und sind abhängig von der Zielsetzung der Leistung.

(2) Zur Erbringung der Leistung ist vom Leistungserbringer ausschließlich Personal einzusetzen, welches formal, fachlich und persönlich für die Leistungserbringung geeignet ist und die Anforderungen des § 124 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 SGB IX und weiterer gesetzlicher Bestimmungen – zum Beispiel Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) – erfüllt.

- Inhaltsgleiche Regelung wie in RV 3.
- Leicht andere Formulierung bei personellen Voraussetzungen:
- 2.5.2.

(4) Zur Erbringung der Leistung ist vom Leistungserbringer ausschließlich Personal einzusetzen, welches sowohl fachlich als auch persönlich für die Leistungserbringung geeignet ist und die Anforderungen des § 124 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 SGB IX erfüllt.

Eigene Regelung zu Schutz- und Präventionsmaßnahmen

- Wiedergabe des Textes auf Rahmenvertrag 3.
- Pflicht geeignete Maßnahmen zur Prävention von körperlicher und seelischer Gewalt, Maßnahmen zum Schutz vor und Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und körperlicher einschließlich sexualisierter oder sexueller Gewalt zu treffen.
- Dazu gehört Entwicklung und Umsetzung eines auf den Leistungserbringer zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts gemäß § 37a SGB IX.
- Im Gewaltschutzkonzept legt der Leistungserbringer fest, in welchen regelmäßigen Abständen eine erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt. Dabei wird ein Zeitraum von längstens 5 Jahren nicht überschritten.
- Der Leistungserbringer verpflichtet nur geeignete Personen im Sinne des § 124 Absatz 2 SGB IX zu beschäftigen oder ehrenamtliche Personen einzusetzen.

